LIEB
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

22.10.2026

9. MaRisk-Novelle: Was Leasing- und Factoringinstitute jetzt bei ESG-Risiken wissen müssen

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat mit der **9. MaRisk-Novelle** das Risikomanagement neu geordnet. Das übergeordnete Ziel: Weniger Bürokratie, aber eine deutlich schärfere und präzisere Gangart bei **ESG-Risiken (Klima, Soziales, Governance)**.

Für **Factoring- und Leasinginstitute** bringt die Novelle einen Mix aus neuen Pflichten und spürbaren Erleichterungen.

Das sind die wichtigsten Kernpunkte im Überblick:

1. ESG wird zum permanenten Risikotreiber

Nachhaltigkeitsrisiken werden nicht mehr separat abgehakt. Sie gelten ab sofort als **implizite Risikotreiber** für alle bestehenden wesentlichen Risikoarten (wie Adressenausfall- oder Marktrisiken).

- **Erweiterte Risikoinventur:** Bei der Bewertung der Risiken ist ein Methodenmix Pflicht (z. B. portfolio- und szenariobezogen).
- **Der 10-Jahres-Blick:** Institute dürfen sich nicht mehr nur auf historische Daten verlassen. Für die Risikobewertung und Umweltrisiko-Stresstests ist ein **Zeithorizont von mindestens 10 Jahren** vorgeschrieben.

2. Die konkreten Folgen für die Praxis

- **Im Leasing (Asset-Risiko):** Da der Fokus auf langfristigen Szenarien liegt, rücken Transitionsrisiken in den Vordergrund. Wenn Maschinen oder Fahrzeuge durch neue Umweltauflagen drastisch an Wert verlieren, drohen unvorhergesehene Abschreibungen bei den Restwerten.
- **Im Factoring (Adressenausfallrisiko):** Factoringhäuser müssen genauer analysieren, wie resilient die Branchen ihrer Debitoren auf den grünen Wandel reagieren. Gerät ein wichtiger Debitor durch die CO_2-Transformation in Schieflage, steigt das Ausfallrisiko der angekauften Forderungen.

3. Der Rettungsanker: Starke Proportionalität

Trotz schärferer Regeln gibt es eine gute Nachricht für den Mittelstand: Die BaFin setzt massiv auf das **Prinzip der Verhältnismäßigkeit**.

Die Novelle führt klare Schwellenwerte ein. Als **„sehr kleine Institute"** gelten Unternehmen mit einer Bilanzsumme von max. 1 Mrd. Euro – beim Factoring gilt zudem eine Grenze von **höchstens 5 Mrd. Euro Forderungsankaufsvolumen** im Vierjahresdurchschnitt. Für diese Häuser gelten massive Erleichterungen:

- **Hohe Flexibilität:** Mehr Spielraum bei der Festlegung, was im eigenen Portfolio überhaupt als „wesentliches" ESG-Risiko eingestuft wird.
- **Freie Kennzahlenwahl:** Überwachungsindikatoren können passend zum eigenen Geschäftsmodell gewählt werden.

- **Weniger Bürokratie:** Geringere Anforderungen an die formale Ausgestaltung von ESG-Risikoplänen. Die Umsetzung darf sich an den tatsächlichen internen Kapazitäten orientieren.

Fazit

Die 9. MaRisk-Novelle verlangt von Leasing- und Factoringgesellschaften ein reiferes, vorausschauendes ESG-Management. Gleichzeitig verbietet sie starre One-Size-Fits-All-Regeln. Kleinere Institute erhalten den nötigen Freiraum, um die neuen Pflichten praxisnah und ohne bürokratischen Overkill umzusetzen.

LIEB GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | Friedhofstraße 9 | 73430 Aalen
Tel.: +49 (0)7361 9663 800 | Fax: +49 (0)7361 9663 903 | E-Mail: info@lieb-wpg.de
Website: www.lieb-wpg.de